**Hygieneschutzkonzept zur Nutzung**

**des Pfarrheims der Katholischen Kirchengemeinde**

**……………………………………..**

**Stand: TT.MM.JJJJ**

Der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beschlossen:

**1. Geltungsbereich**

Das Hygieneschutzkonzept gilt für alle Gemeindegruppen der Kirchengemeinde die das Pfarrheim als Ort für Gruppenstunden und Treffen nutzen, ebenso wie für alle verbandlichen Gruppen und sonstige externe Nutzer.

**2. Rechtliche Grundlagen**

Aktuelle rechtliche Grundlagen für die Hygienemaßnahmen und -regeln sind sowohl das Infektionsschutzgesetz als auch die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

**3. Allgemeine Hygieneregeln**

Ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Im Pfarrheim muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (sog. Maskenpflicht), ausgenommen am Sitzplatz in den Veranstaltungsräumen. Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Alle Personen, die das Pfarrheim besuchen, sollen sich beim Eintritt in die Einrichtung die Hände waschen und/oder desinfizieren. Hierfür werden im Eingangsbereich Spender mit Desinfektionsmittel bereitgehalten. Ankommende Besucher/innen werden zudem mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Es ist regelmäßig und intensiv zu lüften; je nach Belegung mehrmals täglich. Dies gilt auch für die Zu- und Abwege. Bei laufenden Veranstaltungen erfolgt eine Lüftung mindestens alle 45-60 Minuten für 5-10 Minuten durch Stoß- bzw. Querlüftung mit vollständiger Öffnung der Fenster und/oder Türen.

Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion wie Fieber, Husten, Geschmacksverlust, Muskel- und Gliederschmerzen zeigen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19 Fall hatten, dürfen das Pfarrheim nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen. Eine Information über dieses Ausschlusskriterium erfolgt in geeigneter Weise vor der Veranstaltung (bspw. durch Aushang).

Alle Besucher/innen des Pfarrheims werden durch Aushänge auf die Einhaltung dieser allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen. Bei wiederholter Nicht-Beachtung der Hygieneregelungen können Teilnehmende von der Veranstaltung ausgeschlossen werden (Hausrecht).

**4. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5m**

Für alle Räumlichkeiten werden die zulässigen Personenzahlen festgelegt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Raum (Name)** | **Raumgröße in m2** | **Max. Anzahl von Personen** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Zudem wird für jeden Raum ein Stuhl-/Tischplan gefertigt und im jeweiligen Raum ausgehängt. Aus dem Plan geht hervor, an welchen Stellen im Raum Sitzplätze möglich sind unter der Maßgabe, dass der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Teilnehmenden untereinander eingehalten wird. Ein Verschieben der festgelegten Bestuhlung ist nicht erlaubt.

Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen.

**5. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen**

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltsfunktion bzw. Bewegungsflächen, z.B. auf den Fluren vor den Veranstaltungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

Zusätzlich werden an allen Ein- und Ausgängen sowie in den einzelnen Räumlichkeiten Plakate angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Sollte die Größe der Sanitäranlagen maximal den Aufenthalt einer Person erlauben, so ist an den Türen der Sanitäranlagen darauf hinzuwesen. Eine Ausnahme gilt für Begleitpersonen. In einem solchen Fall ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In allen Sanitärräumen hängen Plakate zum richtigen Händewaschen an den Waschplätzen aus. Es werden zudem ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

**6. Weitere Maßnahmen zur allgemeinen Hygiene**

Es besteht ein Reinigungsplan für die Räume, Verkehrswege, Toiletten und Kontaktflächen. Letztere werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich bzw. vor Ankunft einer Folgegruppe gereinigt bzw. desinfiziert, z.B. Griffe (Türen, Schubladen, Fenster), Treppen- & Handläufe, Lichtschalter. Die Reinigung wird dokumentiert. Reinigungs- bzw. (Flächen-)Desinfektionsmittel bspw. für die zu reinigenden Oberflächen werden den Gemeindegruppen von der Pfarrgemeinde bereitgestellt.

Die Gruppenleitungen tragen dafür Sorge, dass nach Besuch der Räumlichkeiten die Kontaktflächen desinfiziert werden. Die benutzten Desinfektions- bzw. Papiertücher sind direkt in den bereitgestellten Abfalltonnen zu entsorgen.

**7. Mindestanforderungen an externe Veranstalter**

Externe Veranstalter haben ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, das zum einen die Mindeststandards nach diesem Konzept der Kirchengemeinde erfüllt und zum anderen auf die spezifischen Risiken der Veranstaltung (bspw. Chor- oder Orchesterproben) abgestimmt ist. Dieses hat er [auf Verlangen] vor Beginn der Veranstaltung im Pfarrbüro vorzulegen.

Damit ist grundsätzlich der Veranstalter bezogen auf die überlassenen Räume für die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften (ausreichender Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Handhygiene, etc.) verantwortlich. Werden Flächen gemeinschaftliche genutzt, ist ggfs. zu differenzieren (Foyer, Sanitäranlagen etc.).

**8. Steuerung des Besucherverkehrs**

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim sind voneinander getrennt und mittels entsprechender Angabe auf den Türen gekennzeichnet. [*oder:* Ein- und Ausgang können aus baulichen Gründe nicht getrennt werden. Durch Aushang/mündliche Ansprache wird darauf hingewiesen, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.]

Auf den Laufwegen sind gut sichtbare Bodenmarkierungen mit den entsprechenden Abständen (mind. 1,5m) angebracht, die seitens der Besucher/innen zu beachten sind.

**9. Teilnehmerlisten**

Zum Zweck der Nachverfolgbarkeit werden die Kontaktdaten (Zu- und Vorname, Anschrift und/oder Telefonnummer) jedes Teilnehmenden in einer Liste vermerkt. Diese Listen werden in einem verschlossenen Umschlag mit Datum und Gruppenname versehen und im Pfarrbüro für 4 Wochen aufbewahrt. Danach werden die Umschläge ungeöffnet vernichtet. Nur auf Anforderung werden die Daten an die zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt.

**10. Besonderheiten**

Abweichend von vorstehenden Regelungen sind Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen bis zu 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands zulässig, sofern die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist. Die in der Anlage zur jeweils gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards für Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche gelten entsprechend.

Gegebenenfalls können für bestimmte Bereiche (bspw. das Musizieren und Singen) besondere Regelungen gelten, die ergänzend zu diesem Hygienekonzept zu beachten sind. Hierzu wird auf die jeweils geltende Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur jeweils gültigen CoronaSchVO NRW hingewiesen.

**11. Unterweisung**

Jede/r ehrenamtliche Mitarbeitende wird über das Hygienekonzept und die damit verbundenen Maßnahmen vom Kirchenvorstand informiert. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Die Unterweisung der Besucher/innen erfolgt über Aushänge und die persönliche Ansprache beim ersten Besuch im Pfarrheim/Teilnahme am Angebot.

**12. Zuständigkeiten**

In jeder Benutzergruppe gibt es einen Zuständigen (Leitung oder Ansprechpartner), der für die Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich ist. Diese Person muss währen der Veranstaltung anwesend sein. Sie sorgt dafür, dass die Namensliste im verschlossenen Umschlag im Pfarrbüro abgegeben wird.

Verantwortlich für die Erstellung und Anpassung des Hygienekonzepts ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeine […]. Er hat zudem einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Veranstaltung als Kontaktperson zu erreichen ist (bspw. zum Auffüllen der Flüssigseife in den Sanitäranlagen).